

# Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 221/11

Verkündet am 08.06.2012



\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

\_\_\_\_\_  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

\_\_\_\_\_  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Ellerbrock und den Richter am Landgericht Dr. Link auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2012 für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Und beschließt: Der Streitwert wird auf € 35.000,- festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Unterlassung der Verbreitung einzelner Passagen verschiedener Wortberichterstattungen.

Der Kläger ist Gründer und Mehrheitsaktionär der M [redacted] -Kliniken AG, die Pflegeheime betreibt; sein Amt als Vorstandsvorsitzender der AG legte er Ende August 2011 nieder. Die Beklagte betreibt die Webseite www [redacted].de (Anlage K 1). Auf dieser Homepage berichtete sie mit Beiträgen vom [redacted] 2002 unter der Überschrift „S [redacted]“ (Anlage K 2), vom [redacted].2002 „T [redacted]“ (Anlage K 3) sowie vom [redacted].2002 „W [redacted]“ (Anlage K 4) über den Kläger. Diese Beiträge können bis heute in dem für Altmeldungen vorgesehenen Bereich der Homepage abgerufen werden. Die Beiträge sind nicht unmittelbar über die Suchmaschine G [redacted] auffindbar. Bei Eingabe des Vor- und Nachnamens des Klägers in die G [redacted]-Suchmaske erscheint u.a. eine Suchanzeige mit dem Wortlaut „M [redacted] Nachrichten“. Klickt man diese an, wird man mit der Website der Beklagten verlinkt. Gibt man in die auf dieser Seite eingerichtete Suchmaske den vollständigen Namen des Klägers ein, werden u.a. die streitgegenständlichen Beiträge angezeigt.

In diesen Berichterstattungen wird über eine Kandidatur des Klägers als Spitzenkandidat für die Partei Rechtsstaatliche Offensive („S [redacted]-Partei“) bei der Landtagswahl in S [redacted]-A [redacted] im Jahr 2002 berichtet. In diesem Zusammenhang wird unter anderem ausgeführt, dass der Kläger, nachdem er 1983 durch das Juristische Staatsexamen gefallen war, vom Prüfungsamt nicht zu weiteren

Prüfungen zugelassen wurde und er hiergegen erfolglos bis zum Bundesverfassungsgericht klagte. Insoweit wird berichtet, dass das Prüfungsamt ihn vor Gericht beschuldigt habe, er habe zwei Chiffre-Anzeigen im „H [redacted] A [redacted]“ aufgegeben und einen Anwalt „gegen Honorarversprechen“ beauftragt, die „wissenschaftliche Arbeit für ihn zu erstellen.“ In der Berichterstattung der Beklagten heißt es dazu, dass am 10. 12. 1983 in dem Blatt eine Chiffre-Anzeige (PG 6582 HA) *„Jurist gesucht, bei guter Bezahlung, für Examensarbeit, zivilrechtliches Thema noch wählbar“* erschienen sei.

Weiter heißt es dort: *„Doch der Anwalt, der sich danach auf die Anzeige meldete, kam in Wahrheit im Geheimauftrag des Hamburger Prüfungsamts, wo die Annonce aufgefallen war. M [redacted] entschuldigte sich damit, er habe persönliche, familiäre und gesundheitliche Probleme gehabt und sich deshalb nicht genügend vorbereiten können. In einem anderen Rechtfertigungsversuch erklärte er vor Gericht, der Ghostwriter habe ihm seine Hilfe geradezu ‚aufgeschwatzt‘.“*

Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diesen Täuschungsversuch wird in den Berichterstattungen „S [redacted]“, Anlagen K2, und „T [redacted]“, Anlage K3, auch erwähnt, dass der Kläger zu diesem Zeitpunkt noch seinen Geburtsnamen H [redacted] trug. Hierbei handelt es sich um den Namen, den der Kläger trug, bevor er als ca. 40jähriger im Jahr 1996 vom Ehepaar M [redacted] adoptiert wurde, bei denen er auch aufgewachsen war, nachdem seine Eltern verstorben waren.

Die Berichterstattung „W [redacted]“ berichtet u.a. über ein Immobilienengagement des Klägers in H [redacted]. In diesem Zusammenhang heißt es dort: *„Mitte der neunziger Jahre kaufte er 2700 Plattenbauwohnungen in H [redacted]. Doch der 75-Millionen-Mark-Deal erwies sich als Fehlinvestition. DDR-Plattenbauten waren nicht mehr attraktiv, auch M [redacted]-Wohnungen standen weitgehend leer“* (nachgereichte Anlage K4). In dieser Berichterstattung wird der Kläger auch mehrfach mit seinem Geburtsnamen H [redacted] bezeichnet.

Für den weiteren Inhalt der Berichterstattungen wird auf die Anlagen K2, K3 und K4 Bezug genommen.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass der in den Berichterstattungen geschilderte Vorgang zum Täuschungsversuch des Klägers insoweit inhaltlich den Tatsachen entspricht, als der Kläger seinerzeit wegen Täuschungsversuchs vom zweiten Examensversuch ausgeschlossen wurde und hiergegen erfolglos durch mehrere Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht vorgegangen war und dass der Inhalt der von ihm aufgegebenen Chiffre-Anzeige in der Berichterstattung zutreffend wiedergegeben wurde.

Im Zeitpunkt der erstmaligen Einstellung der Berichterstattung im Jahr 2002 lagen der Täuschungsversuch und der Ausschluss vom Wiederholungsversuch bereits knapp 20 Jahre zurück. Seitdem sind wiederum zehn Jahre vergangen.

Mitte der 1990er Jahre erwarb der Kläger oder die E H Wohnungs-KG, deren Gesellschafter der Kläger war oder ist, eine Vielzahl von Wohnungen in H , die nicht vollständig vermietet werden konnten. Die genaue Leerstandsquote ist zwischen den Parteien streitig.

Im Jahr 2002 kandidierte der Kläger als Spitzenkandidat für die Partei Rechtsstaatliche Offensive, was in den Berichterstattungen auch thematisiert wird. Diese Partei machte sich in besonderer Weise für die „konsequente Anwendung der geltenden Gesetze“ stark. Der Kläger bekundete damals, er könne sich „gut vorstellen, Ministerpräsident zu werden“.

Nach Veröffentlichung des Artikels „W“ in der Zeitschrift „“ ließ der Kläger im Februar 2002 die -Verlag R GmbH & Co. KG abmahnen. Die Äußerungen bezüglich des Wohnungsleerstands waren nicht Gegenstand der Abmahnung (vgl. Anlage B2).

Ende August 2011 legte der Kläger sein Amt als Vorstandsvorsitzender der M -Kliniken AG nieder (Ad-Hoc Meldung der M Kliniken AG, Anlage B 1). Der Kläger wurde in jüngerer Zeit zwei Mal strafrechtlich zu Haftstrafen von jeweils einem Jahr auf Bewährung verurteilt (wegen Bestechung einer Krankenkassengutachterin sowie wegen Nötigung und versuchter Anstiftung eines Zeugen zur uneidlichen Falschaussage, Berichterstattung hierüber: Anlagenkonvolut

B 4). Eine der beiden Verurteilungen ist rechtskräftig, ob die zweite Verurteilung zwischenzeitlich rechtskräftig wurde, ist zwischen den Parteien streitig. Der Kläger mahnte die Beklagte erfolglos ab (Anlagen K 3, K 4).

Der Kläger trägt vor, er habe die streitgegenständlichen Online-Berichterstattungen erstmalig Anfang Januar 2011 zur Kenntnis genommen.

Es gebe keinerlei Grund, warum er sich die Erwähnung der fast 30 Jahre zurückliegenden sein Jurastudium betreffenden Umstände auch heute noch gefallen lassen müsste. Zum einen sei der heutige Informationswert dieser Mitteilung derart gering, dass von einem berechtigten Informationsinteresse nicht die Rede sein könne, zum anderen überwiege – 30 Jahre nach dem Vorfall – in jedem Fall sein Interesse, nicht mehr mit diesem Verhalten konfrontiert zu werden.

Die Berichterstattung sei zudem bereits im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung rechtswidrig gewesen. In diesem Zusammenhang verweist er auf Entscheidungen der Kammer. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Berichterstattung aus einer Zeit stamme, in der er Spitzenkandidat der §-Partei für §-A war, habe an seinem Fehlverhalten anlässlich seiner juristischen Staatsprüfung kein berechtigtes öffentliches Interesse bestanden. Andernfalls müssten Politiker grundsätzlich jegliche Berichterstattung über ihr Leben hinnehmen; sie würden zu „gläsernen Bürgern“.

Die streitgegenständliche Darstellung sei auch nicht vollständig wahr. Er habe keinen „Ghostwriter“ für seine Arbeit gesucht, sondern lediglich jemanden, der mit ihm zusammen die Struktur der Arbeit habe erarbeiten sollen. Erst der Jurist, der sich im Auftrag des Prüfungsamtes bei ihm gemeldet habe, habe – nach Art eines agent provocateur – die Idee aufgebracht, dass er die ganze Arbeit anfertige. Infolgedessen hätten auch zwei der fünf Mitglieder der Prüfungskommission gegen die Sperre gestimmt.

In der inkriminierten Darstellung würden die unrichtigen Eindrücke erweckt, er habe von vornherein mittels einer Anzeige nach einem Ghostwriter für die (gesamte) Arbeit gesucht und er habe sich mit widersprechenden Einlassungen (erst persönliche

Verhältnisse, dann „Hilfe aufgeschwatzt“) verteidigt. Die Beklagte habe die von ihr selbst zusammengestellten Zitate so in ihren eigenen Gedankengang eingefügt, dass sie sich diese zu Eigen gemacht habe.

Er habe zwar als Spitzenkandidat kandidiert, aber nicht für die Landtagswahl in S [redacted]-A [redacted] t. Der seinerzeit angestrebte Einzug der Partei Rechtsstaatliche Offensive in den Landtag habe es bereits im Zeitpunkt des Erscheinens des Artikels nicht gerechtfertigt, seine Jahrzehnte zurückliegende Verfehlung aus der Jugendzeit wieder hervorzukramen.

Jedenfalls heute bestehe aber kein berechtigtes Informationsinteresse mehr, da er seit einem Jahrzehnt keine politische Person mehr sei. Aus den „Sedlmayr-Entscheidungen“ des Bundesgerichtshofs folge nicht, dass das Schutzinteresse der von identifizierenden Altmeldungen betroffenen verurteilten Straftäter stets hinter dem Informationsinteresse zurückzutreten habe. Es komme nach wie vor auf die Umstände des Einzelfalles an. Die Sedlmayr-Entscheidungen beträfen identifizierende Berichterstattungen über einen verurteilten Mörder, also einer besonders schwerwiegenden Straftat. Hier gehe es hingegen lediglich um eine „jugendliche Verfehlung“, bei der das öffentliche Interesse nicht über bloße Neugier und Sensationslust hinausgehe. Auch sei von entscheidender Bedeutung, dass seine Verfehlung noch einmal 10 Jahre länger her sei als der Sedlmayr-Mord, da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mit zunehmendem Zeitablauf sein Interesse von einer Reaktualisierung der Geschehnisse verschont zu bleiben, zunehmende Bedeutung gewinne. Die streitgegenständliche Berichterstattung sei geeignet, ihn an den Pranger zu stellen und zu stigmatisieren. Auch müsse berücksichtigt werden, dass hier gerade anders als in dem Sachverhalt, der den „Sedlmayr-Entscheidungen“ zugrunde gelegen hätte, der Abruf nicht kostenpflichtig sei.

Entscheidend sei, dass die streitgegenständliche Veröffentlichung über G [redacted] auffindbar sei, wenn man nach seiner Person suche. Hierin liege eine erhebliche Breitenwirkung. Insoweit verweist der Kläger auf Rechtsprechung der Kammer und des Hanseatischen Oberlandesgerichts. Die Beklagte schulde im Übrigen – wenn die vollständige Löschung der inkriminierten Berichterstattung nicht geschuldet sein

sollte – als Minus jedenfalls eine Sperrung des Zugriffs der Suchmaschinen.

Der Kläger trägt weiter vor, dass nur eines der beiden von der Beklagten erwähnten Strafverfahren (Verurteilung zu einem Jahr auf Bewährung) gegen ihn rechtskräftig sei. Ein weiteres Strafverfahren sei seit etwa zwei Jahren in der Revisionsinstanz anhängig. Zudem hätten die strafrechtlichen Vorwürfe gegen ihn nichts mit dem hiesigen Streitgegenstand zu tun und könnten daher die dauerhafte Verbreitung der streitgegenständlichen Berichterstattung nicht rechtfertigen. Ein Rücktritt von Ämtern könne gerade nicht ein fortwirkendes öffentliches Interesse an seiner Person begründen. Gerade wegen seines Rücktritts bestehe dieses Interesse nicht mehr.

Die Berichterstattungen, auf die sich die Beklagte für das aktuell andauernde Interesse der Allgemeinheit an seiner Person berufe, seien ihrerseits partiell rechtswidrig (Anlagen B 11, 12), insoweit habe er Teilverbote erwirkt bzw. vom betroffenen Verlag sei eine Unterlassungserklärung abgegeben worden. Die Anlagenkonvolute B 13 ff. enthielten keinen auch nur entfernten Bezug zum Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Bei der angegriffenen Äußerung über die Plattenbauwohnungen handele es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung. Tatsächlich seien zum Zeitpunkt der Berichterstattung 85% und bis 1997 fast 97% der Wohnungen vermietet gewesen. Gerichtliche Verfahren gegen die Verkäuferin der Wohnungen hätten nicht Leerstände, sondern Mietausfälle, die darauf beruhten, dass die vorhandenen Mieter nicht zahlten, betroffen.

Auch habe er das Recht auf Nennung allein des Namens, der als sein Geburtsname zu gelten habe (§ 1757 BGB), da bei Adoption der Familienname des Annehmenden zum Geburtsnamen werde, was auch bei Adoption von Volljährigen gelte. Dementsprechend bestehe auch kein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit, seinen bisherigen Namen zu erfahren. Vielmehr liege ein nicht gerechtfertigter Eingriff in sein Namensrecht vor. Er habe gemäß § 12 BGB ein Recht darauf, dass ausschließlich sein seit seiner Adoption geschützter bürgerlicher Name „M [redacted]“ genannt werde. Erst recht gelte dies, wenn sein frühere Name wie hier im Zusammenhang mit gegen ihn erhobenen Betrugsvorwürfen falle, über die die

Beklagte ohnehin nicht berichten dürfe. Zumindest der Bericht „W [ ]“ beschränke sich auch nicht auf den Hinweis, dass er einmal H [ ] geheißen habe. Er werde in diesem Beitrag in einer Weise zwei Mal „H [ ]“ genannt als würde er noch heute so heißen.

Verjährung oder Verwirkung seien nicht eingetreten. Bei der Online-Veröffentlichung der Beklagten handele es sich um eine Dauerhandlung, bei der die Verjährung nicht beginnen könne, solange der Eingriff andauere.

Die von den Hilfsanträgen umfassten Eindrücke würden zwingend erweckt, die Beklagte sei entsprechend § 186 StGB darlegungs- und beweisbelastet.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens Euro 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

zu unterlassen,

1. zu behaupten, zu verbreiten und/ oder behaupten oder verbreiten zu lassen

a) „T [ ]  
[...] U [ ] M [ ] [...] hat sich persönlich nicht immer an Recht und Ordnung gehalten. Das belegen jetzt aufgetauchte Prozessakten. M [ ] verweist bis heute zwar gern auf sein Jurastudium, verschweigt aber in der Öffentlichkeit das peinliche Ende der Juristen-Karriere: Nachdem er 1983 an der Uni B [ ] wegen einer miserablen Arbeit erstmals durchs Staatsexamen



gerasselt war, flog er beim zweiten Mal 1984 bei einem Täuschungsversuch auf. So blieb M [....] ohne B [....] Jura-Abschluss. Das Prüfungsamt ließ ihn danach nicht zu weiteren Prüfungen zu. Dagegen klagte M [....] durch mehrere Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht – letztlich erfolglos.

Das Prüfungsamt beschuldigte ihn vor Gericht, er habe „zwei Chiffre-Anzeigen im 'F [....] A [....]' aufgegeben und einen Anwalt „gegen Honorarversprechen“ beauftragt, die „wissenschaftliche Arbeit für ihn zu erstellen“: Am 10. Dezember 1983 war in dem Blatt eine Chiffre-Anzeige (P [....]) erschienen: „Jurist gesucht, bei guter Bezahlung für Examensarbeit, zivilrechtliches Thema noch wählbar“. Doch der Anwalt, der sich danach auf die Anzeige meldete, kam in Wahrheit im Geheimauftrag des Hamburger Prüfungsamts, wo die Annonce aufgefallen war.

M [....] entschuldigte sich damit, er habe persönliche, familiäre und gesundheitliche Probleme gehabt und sich deshalb nicht genügend vorbereiten können. In einem anderen Rechtfertigungsversuch erklärte er vor Gericht, der Ghostwriter habe ihm seine Hilfe geradezu „aufgeschwatzt“. S [....]-Fragen zu der verschärften Mogelei mochte M [....] bis zum Redaktionsschluss nicht beantworten.“

- b) „Mitte der neunziger Jahre kaufte er 2700 Plattenbauwohnungen in H [....]-N [....]. Doch der 75 Millionen-Mark-Deal erwies sich als Fehlinvestition. DDR-Plattenbauten waren nicht mehr attraktiv, auch M [....]-Wohnungen standen weitgehend leer.“

und/ oder

2. den Kläger mit seinem früheren Namen „H [....]“ zu benennen,

wenn dies geschieht wie in den Artikel mit den Überschriften „T  
 \_\_\_\_\_“, Spitzenkandidat M \_\_\_\_\_ trickste beim Jura-Examen“ bzw. „W  
 \_\_\_\_\_“ (www. \_\_\_\_\_ .de).

Der Kläger beantragt hilfsweise:

der Beklagten bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verbieten, durch Verbreiten oder Verbreiten lassen der vom Antrag zu 1a) umfassten Berichterstattung den Eindruck zu erwecken,

a) der Kläger habe bei Aufgabe der Chiffreanzeige P \_\_\_\_\_ HA im H \_\_\_\_\_ Al \_\_\_\_\_ bereits beabsichtigt, sich eine Examensarbeit vollständig von einem Dritten schreiben zu lassen,

und oder

b) der Kläger habe sich gegen den Vorwurf, er habe versucht, sich eine Examensarbeit von einem Dritten schreiben zu lassen, zunächst allein mit persönlichen, familiären und gesundheitlichen Problemen entschuldigt und erst später mit der abweichenden Entschuldigung, der Ghostwriter habe ihm seine Hilfe aufgeschwatzt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Aussagen betreffend das Examen des Klägers im Jahr 2002 sei zulässig gewesen. Es sei zu berücksichtigen, dass es um wahre Tatsachen gehe und die Berichterstattung zu einer Zeit erfolgt sei, als sich der Kläger als Spitzenkandidat der rechtspopulistischen Partei „Rechtsstaatliche Offensive – S \_\_\_\_\_ Partei“ bei der Landtagswahl von S \_\_\_\_\_ A \_\_\_\_\_ im Jahr 2002 habe aufstellen lassen und (was der Kläger nicht in Abrede nimmt) öffentlich bekundet habe, er könne sich „gut vorstellen, Ministerpräsident zu

werden“. Damit habe er sich freiwillig in das Rampenlicht einer breiten Öffentlichkeit begeben. Außerdem habe er in der Öffentlichkeit immer wieder gern auf sein Jurastudium verwiesen, ohne dessen unrühmliches Ende zu erwähnen. Schon vor diesen Hintergrund habe ein erhebliches öffentliches Interesse daran bestanden, über die Hintergründe des gescheiterten Jurastudiums des Klägers informiert zu werden. Es klaffe eine Lücke zwischen der Biographie des Klägers und dem politischen Anspruch seiner Partei. Dass ausgerechnet der Spitzenkandidat einer Partei, die sich in besonderer Weise die „konsequente Anwendung der geltenden Gesetze“ auf die Fahne geschrieben habe, eines mit erheblicher krimineller Energie begangenen Täuschungsversuchs beim juristischen Staatsexamen überführt werde, sei bereits für sich genommen ein Umstand, der ein besonderes öffentliches Interesse begründe. Zum anderen seien aber diese Umstände einschließlich des Umgangs des Klägers mit diesen auch insofern von überragendem öffentlichem Interesse, weil sie viel über die Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit, Authentizität und charakterliche Eigenschaft derjenigen Person aussage, die sich um ein öffentliches Amt bewerbe. Wenn sich jemand um ein politisches Spitzenamt bewerbe, bestehe ein legitimes und überragendes Interesse der Öffentlichkeit daran, etwas über diejenigen Umstände zu erfahren, die für die Einordnung seiner politischen Integrität von erheblicher Bedeutung seien. Hierüber dürfe berichtet werden.

Der vom Kläger behauptete Eindruck in der beanstandeten Erstmitteilung werde nicht erweckt. Aus der vom Kläger insoweit zitierten Passage ergebe sich in keiner Weise, dass es eine feststehende Tatsache sei, dass der Kläger von Anfang an beabsichtigt habe, sich die Arbeit vollständig von einem Dritten schreiben zu lassen. Der beanstandete Eindruck, der Kläger habe bei Aufgabe der Chiffreanzeige P [redacted] im H [redacted] A [redacted] bereits beabsichtigt, sich eine Examensarbeit vollständig von einem Dritten schreiben zu lassen, werde zwar durchaus durch den Wortlaut der eigenen Chiffre-Anzeige des Klägers erweckt; hierfür habe die Beklagte mangels zu-Eigen-machen indes nicht einzustehen. Den in der Erstmitteilung wiedergegebenen Beschuldigungen des Prüfungsamtes sei das vom Kläger zugrunde gelegte Textverständnis indes nicht zu entnehmen. Es könne beim Lesen der entsprechenden Passage zwar der Eindruck entstehen, das Prüfungsamt habe ihn beschuldigt, von Anfang an jemanden gesucht zu haben, der ihm die Examensarbeit vollständig schreibe – der Leser erfahre aber gerade, dass es sich insoweit um eine

subjektive Äußerung des Prüfungsamtes handele. Die weiteren mit dem Hilfsantrag angegriffenen Formulierungen würden ausschließlich unstreitig wahre Tatsachen beinhalten.

Auch das Bereithalten der Berichterstattung im Online-Archiv sei weiter zulässig. Sie, die Beklagte, könne sich insoweit auf die vom Bundesgerichtshof in den Sedlmayr-Entscheidungen entwickelten Grundsätze berufen. Auch hier gehe es um einen Vorwurf von erheblicher Bedeutung. Die Berichterstattung sei hingegen nicht geeignet, den Kläger in der Öffentlichkeit derart an den Pranger zu stellen, dass aus diesem Grund das öffentliche Informationsinteresse zurückzutreten hätte. Von ihm gehe eine deutlich geringere Breitenwirkung aus als von aktuellen Beiträgen, er sei durch die Angabe des Datums deutlich als Altmeldung erkennbar und er sie nur durch eine gezielte Suche auffindbar. Zudem seien die strafrechtlichen Verurteilungen des Klägers zu erheblichen Haft- und Geldstrafen aus jüngerer Zeit (wegen Bestechung einer Krankenkassengutachterin sowie wegen Nötigung und versuchter Anstiftung eines Zeugen zur uneidlichen Falschaussage; Berichterstattung hierüber: Anlagenkonvolut B 7) zu berücksichtigen. Auch die zweite Verurteilung zu einem weiteren Jahr Haft auf Bewährung und zur Zahlung von sechs Millionen Euro an die Staatskasse sei rechtskräftig. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Kläger erst vor kurzem – von einem großen Medien-Echo begleitet – von seinem Posten als Vorstandsvorsitzender seiner Klinikette zurückgetreten sei, aber nach wie vor als „streitbarer Großaktionär“ der H \_\_\_\_\_ } M \_\_\_\_\_ -Kliniken AG überregional bekannt und im öffentlichen Gespräch sei (Berichterstattung: Anlagenkonvolut B 9, Anlagen B 11 - 15). Es bestehe ein ungebrochenes erhebliches öffentliches Interesse an der Person des Klägers an der auch sein Rücktritt von seinen Ämtern innerhalb der AG nichts ändere.

In Bezug auf die Berichterstattung betreffend den Leerstand der klägerischen Wohnungen trägt die Beklagte vor, dass es sich bei der streitgegenständlichen Äußerung um eine zulässige Meinungsäußerung handele. Die beanstandete Äußerung dürfe nicht isoliert betrachtet werden, sondern müsse im Gesamtzusammenhang beurteilt werden. Der hohe Wohnungsleerstand sei im Übrigen einer der Gründe dafür, weshalb der Kläger sowie seine E \_\_\_\_\_ | H \_\_\_\_\_ Wohnungs-KG die Verkäuferin der hier in Rede stehenden Wohnungen u.a. mit der Begründung, dass die Mietausfall- und Leerstandquote erheblich seien, auf

Schadensersatz in Millionenhöhe in Anspruch genommen habe. Er habe in jenem Verfahren Leerstandsquoten zwischen 6,7% und 21% angegeben.

Hinsichtlich der Namensnennung sei eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers nicht erkennbar. Es gehe um eine unstreitige wahre Tatsache. Mit der gleichen Berechtigung könnte man jede Erwähnung des vor der Eheschließung getragenen Namens eines Ehepartners als eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ansehen. Vorliegend werde der Kläger auch nicht aktuell mit seinem früheren Namen benannt, sondern es werde nur auf seinen früheren Namen und die Gründe dafür, weshalb er ihn nicht mehr trage, hingewiesen.

Etwaige Unterlassungsansprüche wären zudem verjährt, zumindest aber verwirkt. Dies gelte insbesondere in Bezug auf die in der Print-Version des Artikels „W “ nicht mit abgemahnten Äußerungen zu der Leerstandsquote der vom Kläger erworbenen Wohnungen. Es liege bei dem Vorhalten in einem Online-Archiv keine Dauerhandlung vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der Sitzungen vom 19.8.2011 und vom 27. 4. 2012 Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

I. Die zulässige Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht ein Anspruch gegen die Beklagte auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Insbesondere ergibt sich ein derartiger Anspruch nicht aus einer Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG.

1) Der mit Ziffer 1a) der Klage verfolgte Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung der Berichterstattung über seinen Täuschungsversuch beim Wiederholungsversuch

zum ersten juristischen Staatsexamen einschließlich der insoweit gestellten Hilfsanträge besteht nicht.

a) Die Berichterstattung war im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Einstellung zulässig. Die Berichterstattung ist wahr, betrifft lediglich die Sozialsphäre des Klägers und wurde in einem Zeitpunkt erstmalig verbreitet, in dem ein besonderes öffentliches Interesse an der Person des Klägers bestand, so dass das Informationsinteresse sein allgemeines Persönlichkeitsrecht überwog. Im Einzelnen:

Der Kläger nimmt den Kern der Berichterstattung nicht in Abrede. So ist insbesondere unstreitig, dass er bei seinem Wiederholungsversuch des juristischen Staatsexamens einen Täuschungsversuch durch Aufgabe eines Zeitungsinserts beging, wegen diesem vom Wiederholungsversuch ausgeschlossen wurde und hiergegen erfolglos durch mehrere Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht klagte. Auch der Wortlaut des Inserats ist unstreitig.

Durch die Berichterstattung werden aber auch keine unzutreffenden Eindrücke erweckt, so dass die Berichterstattung auch aus diesem Gesichtspunkt nicht unzulässig war und zugleich die Hilfsanträge unbegründet sind.

Der mit dem Hilfsantrag zu a) angegriffene Eindruck, *der Kläger habe bei Aufgabe der Chiffreanzeige P* \_\_\_\_\_ *im H* \_\_\_\_\_ *A* \_\_\_\_\_ *bereits beabsichtigt, sich eine Examensarbeit vollständig von einem Dritten schreiben zu lassen*, wird nicht erweckt, jedenfalls nicht in der hier erforderlichen zwingenden Weise. Der Kläger macht selbst nicht geltend, dass der angegriffene Eindruck sich aus einer konkreten offen mehrdeutigen Formulierung ergebe. Eine konkrete Aussage in dem Beitrag, die sich in dieser Weise verstehen ließe, existiert nicht, so dass allenfalls eine verdeckte Äußerung vorliegen könnte. Verdeckte Äußerungen sind im Interesse des durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten freien Kommunikationsprozesses nur unter engen Voraussetzungen anzunehmen, nämlich nur dann, wenn sie sich dem Leser als unabweisbare Schlussfolgerung aus dem Zusammenspiel der offen getätigten Aussagen aufdrängen (vgl. BGH, GRUR 1980, 1105, 1106; NJW 2000, 656, 657; NJW 2004, 598, 599f.). Dieser enge Maßstab ist auch auf Verfahren anzuwenden, die sich lediglich auf die künftige Unterlassung einer verdeckten Äußerung richten.

Zu der Frage, welcher Maßstab bei Unterlassungsklagen wegen verdeckter Äußerungen gilt, hat die Kammer bereits in mehreren Klagverfahren folgendes ausgeführt:

Die in Rechtsprechung und Literatur teilweise vertretene Auffassung, wonach infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Oktober 2005 (vgl. BVerfGE 114, 339 = NJW 2006, 207 – Stolpe) bei Unterlassungsklagen in weiterem Umfang als bisher von verdeckten Äußerungen ausgegangen werden könne, nämlich bereits dann, wenn ein die verdeckte Äußerung umfassendes Textverständnis zwar nicht zwingend, aber auch nicht fernliegend sei (vgl. OLG Köln, Ur. v. 14. Februar 2006 – 15 U 176/05 –, NJW-RR 2007, 43; andeutend auch OLG München, Ur. v. 17. April 2008 – 1 U 5608/06 –, Soehring, Presserecht, 4. Aufl. 2010, § 16 Rn. 44d), teilt die Kammer nicht. Sie folgt vielmehr derjenigen Rechtsprechung, die an dem bisherigen Maßstab – wenn auch ohne ausdrückliche Auseinandersetzung mit dem genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts – weiterhin festhält (vgl. BGH, Ur. v. 22. November 2005, NJW 2006, 601, 602 f.; OLG Karlsruhe, Ur. v. 29. September 2008 – 6 U 72/08 –; LG Köln, ZUM 2008, 450 und Ur. v. 4. November 2009 – 28 O 251/09 –; VGH München, ZUM-RD 2010, 99). Die sog. Stolpe-Entscheidung bietet keinen hinreichenden Anlass, von den bis dahin allgemein anerkannten und auch vom Bundesverfassungsgericht gebilligten (vgl. BVerfG, NJW 2004, 1942 f.) Grundsätzen der Textdeutung im Hinblick auf verdeckte Behauptungen abzuweichen. Der Entscheidung, in der das Bundesverfassungsgericht erstmals differenzierende Regeln für Unterlassungsbegehren einerseits und andere äußerungsrechtliche Ansprüche andererseits aufgestellt hat, lag eine Unterlassungsklage gegen eine offen aufgestellte Behauptung zugrunde, die die Zivilgerichte als mehrdeutig angesehen hatten und deren Wahrheit nach den Feststellungen des Ausgangsverfahrens nicht aufklärbar war (vgl. BVerfG, NJW 2006, 207, 210). Zu anderen Fallkonstellationen, namentlich zu der hier interessierende Situation einer allenfalls „zwischen den Zeilen“ aufgestellten Behauptung verhalten sich die Entscheidungsgründe jedenfalls nicht ausdrücklich (vgl. Grimm, Der Stolpe-Beschluss des BVerfG – eine Rechtsprechungswende?, AfP 2008, 1, 3, 6) und geben deren Behandlung somit nicht mit der Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG vor (vgl. zu deren Reichweite BVerfGE 40, 88, 93 f. m.w.N.). Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht selbst im Nachgang der Stolpe-Entscheidung bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass selbst bei gegen Tatsachenbehauptungen gerichteten Unterlassungsklagen die seinerzeit aufgestellte Regel nicht in jedem Fall zur Anwendung kommt (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. September 2010 – 1 BvR 1890/08 –, [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de)). Die Frage, ob sich diese Regel gleichwohl auf Fälle wie den vorliegenden übertragen lässt und eine Abkehr von der bisher geforderten Zurückhaltung bei der Annahme solcher Äußerungen gebietet, ist danach offen. Nach Auffassung der erkennenden Kammer sprechen überwiegende Gründe dafür, sie zu verneinen.

Hervorzuheben ist zunächst, dass das hier zu klärende Problem, unter welchen Voraussetzungen eine verdeckte Aussage angenommen werden kann, auf der - der eigentlichen rechtlichen Würdigung vorausliegenden - Ebene der Textdeutung angesiedelt ist. Hierzu formuliert indes der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Oktober 2005 gerade keine von der bisherigen Rechtsprechung abweichenden Maßstäbe, sondern wiederholt die hergebrachten verfassungsrechtlichen Anforderungen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. September 2010 – 1 BvR 1890/08 – [www.bverfg.de]).

Demgegenüber ist zwar einzuräumen, dass die These des Bundesverfassungsgerichts, wonach bei bloßen Unterlassungsansprüchen ein geringerer Schutzbedarf für die Meinungsfreiheit bestehe als hinsichtlich repressiver Rechtsfolgen, die an eine in der Vergangenheit liegende Äußerung anknüpfen, ohne dass der Äußernde ihnen durch eine Klarstellung entgehen könnte, auch im Fall verdeckter Behauptungen zutreffen dürfte. Auch derjenige Beklagte, dem lediglich untersagt wird, einen durch seine offenen Äußerungen hervorgerufenen tatsächlichen Eindruck erneut zu erwecken, also eine verdeckte Aussage zu wiederholen, wird sich geringeren Einschüchterungseffekten auf den Gebrauch seiner Meinungsfreiheit ausgesetzt sehen als ein Beklagter, der wegen einer solchen nicht offen getätigten Behauptung zur Zahlung einer Geldentschädigung oder von Schadensersatz verurteilt wird. Dies ändert aber nichts daran, dass Verurteilungen, die auf verdeckte Äußerungen abstellen, insgesamt, also unabhängig davon, ob sie dem Beklagten nur deren Unterlassung oder darüber hinausgehende Belastungen wie etwa Schadensersatzpflichten auferlegen, ein größeres Risiko bergen, sich einschnürend auf den freien Kommunikationsprozess auszuwirken als dies von Verurteilungen zu erwarten ist, die – wie im Fall „Stolpe“ – an offene, wenn auch mehrdeutige Behauptungen anknüpfen. Denn die Möglichkeit, für Aussagen zur Verantwortung gezogen zu werden, die nicht einmal im Wortlaut der eigenen Äußerung enthalten waren, erweitert das Feld möglicher negativer Folgen, die ein Äußernder bei seiner Entscheidung, an einer Debatte teilzuhaben oder zu schweigen, zu gewärtigen hat, in erheblichem Maße. Muss er doch hierfür nicht nur erwägen, ob seine offenen Aussagen das Gemeinte eindeutig zum Ausdruck bringen oder missverstanden werden können, sondern zusätzlich mögliche Eindrücke einbeziehen, die die Rezipienten unter Umständen erst durch ein eigenständiges Weiterdenken seiner Äußerungen entwickeln könnten. Gerade dieser Unterschied war es aber, der die Rechtsprechung überhaupt dazu veranlasst hat, sich bei der Annahme verdeckter Behauptungen Zurückhaltung aufzuerlegen (vgl. BGHZ 78, 9, 14 ff.), die hinsichtlich der Annahme einer offenen Mehrdeutigkeit soweit ersichtlich so nie vertreten worden sind.

Lediglich dann, wenn der Stolpe-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen wäre, dass von der Befürchtung, einer Unterlassungsklage ausgesetzt zu werden, von vornherein überhaupt keine einschüchternde Wirkung für den Gebrauch



der Meinungsfreiheit ausgehen könne, könnte die Differenzierung zwischen offen mehrdeutigen und versteckten Äußerungen in der Situation der Unterlassungsklage hinfällig sein, denn in diesem Fall würde sich die Belastung für den Äußernden hier wie dort darauf beschränken, seine Aussagen nicht mehr ohne einen erläuternden Zusatz wiederholen zu dürfen. Indes erkennt das Bundesverfassungsgericht selbst an, dass auch Unterlassungsklagen nicht bar jedes Einschüchterungsrisikos sind, sondern derartige Effekte im Einzelfall durchaus mit sich bringen können (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. Dezember 2007, NJW 2008, 1654, 1656; vgl. auch Seelmann-Eggebert, AfP 2007, 86, 88 unter Verweis auf das Sondervotum Rupp-v. Brünneck, BVerfGE 42, 143, 159); es meint nur, dass diese in der Konstellation der „Stolpe“-Entscheidung – und nur dort – nicht so schwer wögen, dass sie die bis dahin anerkannte Regel rechtfertigten, wonach auch bei Unterlassungsklagen gegen Äußerungen, die mehrdeutig und nur in einer möglichen Deutungsvariante unzulässig sind, stets das dem Äußernden günstigere Sinnverständnis zugrunde gelegt werden müsste. (Urteil der Kammer vom 1. 10. 2010, Az. 324 O 3/10, unter Ziffer 2) b), sowie in der Folge etwa Urteil der Kammer vom 19. 11. 2010, Az. 324 O 319/10)

Hieran hält die Kammer auch im vorliegenden Verfahren fest. Jedenfalls nach diesem Maßstab wird der angegriffene Eindruck keinesfalls erweckt. Hier liegt es zudem sogar so, dass sich die Berichterstattung bereits überhaupt nicht zu der Frage verhält, wann der Kläger welchen Umfang einer Täuschung im Examen beabsichtigt haben sollte. Da sich die Berichterstattung mit seiner (ggf. wechselnden) Motivlage hinsichtlich des Umfangs der beabsichtigten Täuschung überhaupt nicht auseinandersetzt, wird ein durchschnittlicher Leser ihr hierzu auch keine Aussage entnehmen.

Die Wiedergabe des unstreitig tatsächlich erhobenen und unstreitig zutreffenden Vorwurfs des Prüfungsamtes, dass er einen Anwalt gegen Honorarversprechen beauftragt habe, die wissenschaftliche Arbeit für ihn zu erstellen, verhält sich nicht zu seinen Absichten im Zeitpunkt der Erstellung des Inserats, so dass sie einen entsprechenden Eindruck nicht erwecken kann. Die Erweckung des angegriffenen Eindrucks mag zwar – wenn auch nicht in der erforderlichen zwingenden Weise – durch das in der Berichterstattung wiedergegebene Inserat des Klägers in Betracht kommen, da das Inserat als Anhaltspunkt für die Willensrichtung des Klägers zu diesem Zeitpunkt verstanden werden kann, und da der Wortlaut des Inserats sich so verstehen lassen könnte, dass der Kläger von Anfang an beabsichtigte, sich die

gesamte Arbeit von einem Dritten anfertigen zu lassen. Dort hieß es schlicht: *„Jurist gesucht, bei guter Bezahlung, für Examensarbeit, zivilrechtliches Thema noch wählbar“*. An diesem (unstreitig vom Kläger stammenden) eigenen Wortlaut seiner Anzeige und dem möglichen Verständnis, er habe bereits zu diesem Zeitpunkt beabsichtigt, sich die Examensarbeit vollständig von einem Dritten schreiben zu lassen, dem diese Formulierung zugänglich ist, muss sich aber der Kläger festhalten lassen. Soweit ein solcher Eindruck – als möglicher und damit hier ohnehin nicht maßgeblicher – Eindruck bei einem Leser erweckt werden sollte, läge dies allein an dem vom Kläger selbst gewählten Wortlaut seiner Chiffre-Anzeige, wie er in der Berichterstattung unstreitig zutreffend wiedergegeben ist. Die korrekte Wiedergabe einer möglicherweise mehreren Verständnisvarianten zugänglichen Aussage *des Klägers selbst* begründet aber keine Haftung der Beklagten bezüglich der Erweckung eines unzutreffenden Eindrucks, zumal diese sich in ihrer Berichterstattung zu dieser Fragestellung selbst gerade nicht verhält.

Auch der mit lit. b) im Hilfsantrag angegriffene Eindruck, *der Kläger habe sich gegen den Vorwurf, er habe versucht, sich eine Examensarbeit von einem Dritten schreiben zu lassen, zunächst allein mit persönlichen, familiären und gesundheitlichen Problemen entschuldigt und erst später mit der abweichenden Entschuldigung, der Ghostwriter habe ihm seine Hilfe aufgeschwatzt*, wird nicht erweckt, jedenfalls wiederum nicht in der erforderlichen zwingenden Art und Weise. Wiederum liegt jedenfalls keine offen mehrdeutige Aussage vor, sondern ein entsprechender Eindruck könnte sich allenfalls als verdeckte Äußerung aus dem Zusammenspiel der verschiedenen angegriffenen Passagen des Beitrags ergeben, so dass allenfalls ein Verbot einer verdeckten Äußerung in Betracht käme.

Der angegriffene Eindruck wird indes überhaupt nicht erweckt. Die Berichterstattung verhält sich schlicht überhaupt nicht dazu, ob der Kläger sich zunächst mit dem einen und dann mit dem anderen Argument verteidigte. Vielmehr wird nur mitgeteilt, dass er sich mit beiden Argumenten verteidigte. Die Berichterstattung: *„M entschuldigte sich damit, er habe persönliche, familiäre und gesundheitliche Probleme gehabt und sich deshalb nicht genügend vorbereiten können. In einem anderen Rechtfertigungsversuch erklärte er vor Gericht, der Ghostwriter habe ihm seine Hilfe geradezu ‚aufgeschwatzt‘.“* insinuiert keinen zeitlichen Ablauf der

Rechtfertigungsversuche, sondern stellt nur fest, dass der Kläger sich mit zwei unterschiedlichen Rechtfertigungsversuchen verteidigte (was er auch nicht in Abrede nimmt). Es wird gerade nicht insinuiert, dass der Antragsteller die beiden Argumentationen nacheinander (quasi im Austausch) vorgebracht hätte. Zwar wird der eine Verteidigungsansatz (Hilfe „aufgeschwatzt“) als ein solcher „vor Gericht“ dargestellt. Dazu, wann das andere Argument (persönliche, familiäre und gesundheitliche Probleme) vom Kläger geäußert wurde und ob etwa der Verteidigungsansatz vor Gericht nicht auch schon früher vom Kläger geäußert wurde, gibt die Berichterstattung keinerlei Anhaltspunkte, so dass auch keine entsprechenden Eindrücke entstehen. Jedenfalls aber drängt sich ein solcher Eindruck nicht als unabweisbare Schlussfolgerung auf. Vor diesem Hintergrund bestehen die mit den Hilfsanträgen geltend gemachten Ansprüche nicht.

An der Verbreitung dieser wahren Berichterstattung über den Täuschungsversuch des Klägers im juristischen Staatsexamen im Jahr 2002 bestand im Zeitpunkt ihrer erstmaligen Veröffentlichung auch ein erhebliches, das Persönlichkeitsrecht des Klägers überwiegendes öffentliches Interesse. Insoweit war der Entscheidung zugrunde zu legen, dass der Kläger zu diesem Zeitpunkt Spitzenkandidat der Partei Rechtsstaatliche Offensive (Schill-Partei) für die Landtagswahl in S \_\_\_\_\_-A \_\_\_\_\_ war. Zwar hat der Kläger vorgetragen, er habe zwar als Spitzenkandidat kandidiert, aber nicht für die Landtagswahl in S \_\_\_\_\_-A \_\_\_\_\_. Indes trägt er an anderer Stelle (Klagschrift Seite 6) selbst vor, er sei in dem Zeitpunkt, aus dem die Berichterstattung stamme, Spitzenkandidat der S \_\_\_\_\_-Partei für S \_\_\_\_\_-A \_\_\_\_\_ gewesen. Zudem erklärt selbst nicht, für welche andere Wahl im Jahr 2002 er denn als Spitzenkandidat kandidiert haben wolle, wenn nicht für die in S \_\_\_\_\_-A \_\_\_\_\_ und wie es dann zu den diversen Berichterstattungen (Anlage K 2 und Anlagenkonvolut B 2) über ihn als Spitzenkandidat für gerade diese Wahl kam. Andere Landtagswahlen in diesem Jahr mit Kandidatur der Partei-Rechtsstaatliche-Offensive sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch nimmt der Kläger den Vortrag der Beklagten nicht in Abrede, dass er öffentlich bekundet habe, er könne sich „gut vorstellen, Ministerpräsident zu werden“. Vor diesem Hintergrund ist das pauschale Bestreiten, für die Landtagswahl in S \_\_\_\_\_-A \_\_\_\_\_ kandidiert zu haben, das zudem in Widerspruch zu eigenem Vortrag steht, unerheblich.

Mit dieser Kandidatur als Spitzenkandidat für die Partei Rechtsstaatliche Offensive bei einer Landtagswahl bewarb er sich um eine öffentliche Position, nämlich jedenfalls als Landtagsabgeordneter, im Fall einer Regierungsbeteiligung ggf. auch um ein Ministeramt. Nach eigenem Bekunden konnte er sich zudem sogar vorstellen, Ministerpräsident zu werden. Der Erfolg dieser Kandidatur konnte angesichts des damals allgemein bekannten Abschneidens bei der Wahl der Partei Rechtsstaatliche Offensive in H [ ] und des anschließenden Koalierens mit der C [ ] in H [ ] auch nicht von vornherein ausgeschlossen werden. An dem Spitzenkandidat einer Partei, der sich mithin um die höchsten politischen Ämter auf Landesebene bewirbt und der in dieser Funktion möglicherweise Entscheidungen von großer Tragweite für die Bevölkerung treffen und erhebliche politische Macht inne haben wird, besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Dieses bezieht sich auch auf sein früheres Verhalten– insbesondere wenn es für die Bewertung seiner Glaubwürdigkeit und Integrität von Bedeutung sein kann. Ein Täuschungsversuch im juristischen Staatsexamen, der in der Weise wie im vorliegenden Fall erfolgte, ist ein solches früheres Verhalten. Dieses stellt nicht etwa eine „Jugendsünde“ des Klägers dar, sondern ein Verhalten im Alter von etwa 30 Jahren. Zudem geht es um einen gravierenden Vorfall, wenn dieser auch nicht strafrechtlich relevant war. Ein Täuschungsversuch durch den Versuch, einen Dritten die Examenshausarbeit schreiben lassen (auch wenn die Intention des Klägers zunächst nur die gewesen sein sollte, dass jemand ihm gegen Bezahlung bei der Erarbeitung der Struktur der Arbeit helfen sollte), stellt einen erheblichen Vorgang von einigem Gewicht dar, der (angesichts der besonderen Bedeutung einer Examensarbeit) für das Persönlichkeitsbild des Betroffenen bedeutsam ist. Da es sich bei einer juristischen Staatsprüfung nicht um einen privaten Vorgang handelt und da der Kläger den Täuschungsversuch mittels Zeitungsanzeige beging, ist dieser Vorgang der Sozialsphäre und nicht seiner Privatsphäre zuzurechnen. In der Situation, in der der Kläger als Spitzenkandidat einer Partei für eine Landtagswahl antrat, die sich für die konsequente Anwendung der Gesetze stark machte, diente es der politischen Willensbildung, auch über zurückliegende Verfehlungen seiner Person von hinreichendem Gewicht zu informieren. Die Entscheidungen der Kammer, auf die sich der Kläger beruft, betreffen Veröffentlichungen aus den Jahren 2005 und 2007 und stellen keinen vergleichbaren Sachverhalt dar. Zu diesen Zeitpunkten lag die Kandidatur des Klägers, die in erster Linie das Berichterstattungsinteresse begründet

hatte, mehrere Jahre zurück. Aus diesen Entscheidungen vermag der Kläger daher nichts für sich herzuleiten.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Vergangenheit des Klägers und seiner Rechtstreue im weitesten Sinn bestand zudem vor dem Hintergrund, dass sich die Partei Rechtsstaatliche Offensive unstreitig in besonderer Weise für die „konsequente Anwendung der geltenden Gesetze“ stark machte, so dass sich ein Widerspruch zwischen diesem Anspruch der Partei, für die er als Spitzenkandidat kandidierte, und seinem eigenen Verhalten in der Vergangenheit ergab.

b) Das fortdauernde Vorhalten der Berichterstattung im „Online-Archiv“ der Beklagten ist jedenfalls derzeit weiter zulässig. Der Bundesgerichtshof hat sich in jüngerer Zeit umfangreich mit der Frage auseinandergesetzt, unter welchen Umständen Berichterstattungen über länger zurückliegende Straftaten im Internet weiter vorgehalten werden dürfen (vgl. etwa BGH Urteil vom 15. 12 2009 Az. VI ZR 227/08 und BGH Urteil vom 9. 2. 2010 Az: VI ZR 244/08). Nach dieser Rechtsprechung muss eine wahre Tatsachenberichterstattung in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen ist; allerdings kann auch eine wahre Darstellung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen, wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht, was insbesondere der Fall sein kann, wenn die Aussagen geeignet sind, eine erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen nach sich zu ziehen, so dass sie zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden drohen (BGH Urteil vom 15. 12 2009 Az: VI ZR 227/08, Juris Abs. 13 mwN). Der Bundesgerichtshof hat in der zitierten Entscheidung eine Vielzahl von Kriterien herausgearbeitet, die für die Beantwortung dieser Frage heranzuziehen sind (BGH aaO Juris Abs. 14 ff.). Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze – soweit sie auf den vorliegenden Fall übertragbar sind – und unter Berücksichtigung sämtlicher konkreter Umstände des vorliegenden Falles ergibt sich hier, dass das Interesse der Beklagten an dem weiteren Vorhalten der Berichterstattung das Interesse des Klägers, nicht mehr mit seiner Verfehlung konfrontiert zu werden, überwiegt.

Für den Kläger streiten im vorliegenden Fall verschiedene Umstände. So ist der Zeitablauf seit der Verfehlung des Klägers noch deutlich länger, als der Mord am Schauspieler Sedlmayr in den vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen, nämlich inzwischen fast 30 Jahre. Mit zeitlicher Distanz zur Straftat gewinnt aber das Interesse des Täters, vor einer Reaktualisierung seiner Verfehlung verschont zu bleiben, zunehmende Bedeutung; das Persönlichkeitsrecht bietet Schutz vor einer zeitlich uneingeschränkten Befassung der Medien mit der Person des Straftäters und seiner Privatsphäre (BGH aaO Juris Abs. 16 mwN). Auch hat der Kläger – anders als die Kläger in den vom Bundesgerichtshof entschiedenen Verfahren (vgl. BGH aaO Juris Abs. 18) – nicht in jüngerer Zeit für eine Reaktualisierung des Vorfalls gesorgt. Zudem ist im vorliegenden Fall die Berichterstattung der Beklagten über Suchmaschinen wie etwa G<sup>o</sup> | auffindbar, wenn man den vollständigen Namen des Klägers eingibt.

Dieses Argument spricht im vorliegenden Fall jedoch nur eingeschränkt für den Kläger, da man nicht unmittelbar zu den streitgegenständlichen Berichterstattungen gelangt. Vielmehr findet sich zunächst lediglich unter anderen Suchergebnissen ein Link auf die Internetseite der Beklagten. In die dortige Suchmaske muss sodann wiederum der Name des Klägers eingegeben werden, um letztlich unter den dann angezeigten Suchergebnissen einen Link zu den Beiträgen zu finden. Diese Beiträge sind deshalb nicht mit geringstem Aufwand für jedermann bei Interesse für die Person des Klägers leicht auffindbar. Es muss nicht nur die Initiative zur Erlangung von Informationen in diesen Fällen von dem Recherchierenden ausgehen, da die Informationen lediglich passiv vorgehalten werden. Der Rechercheaufwand ist zudem auch nicht äußerst gering, da eine gezielte Suche nach den Beiträgen erforderlich ist. Die Breitenwirkung ist daher im Vergleich zu Berichterstattungen, die unmittelbar über Suchmaschinen wie G<sup>o</sup> | auffindbar sind, deutlich eingeschränkt. Es bleibt dennoch eine besondere Eingriffsintensität dieser Art des Vorhaltens „passiver Information“ aus dem Umstand, dass die im Internet abrufbaren Beiträge sich dort zeitlich unbegrenzt befinden, so dass sie – anders als etwa ein Fernsehbericht nach seiner Ausstrahlung – nicht sukzessive wieder in Vergessenheit geraten. Für den Betroffenen bedeutet dies, dass er in dem ständigen Bewusstsein leben muss, dass die Berichterstattung jederzeit von Dritten recherchiert und sodann zur Kenntnis

genommen werden könnte. Dies führt zu einer erheblichen zeitlich gestreckten Breitenwirkung, der ein nicht unerhebliches Gewicht zukommt.

Im vorliegenden Fall sprechen dennoch die gewichtigeren Gründe gegen ein Überwiegen des Persönlichkeitsrechts des Klägers. Insbesondere ist angesichts der Thematik die Eingriffsintensität beim Kläger weitaus geringer als für die Kläger in den vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen. Dort lag in der andauernden Verbreitung der identifizierenden Berichterstattung über die dortigen Kläger als verurteilte Mörder eines bekannten Schauspielers eine ganz besondere Eingriffsintensität für diese, ohne dass der Bundesgerichtshof ein Überwiegen von deren Persönlichkeitsrecht festgestellt hätte.

Hingegen ist die Eingriffsintensität für den Kläger im Hinblick auf den vorliegenden Berichterstattungsgegenstand weitaus geringer. Diese geringere Eingriffsintensität stellt einen gewichtigen Abwägungsfaktor dar, der gegen ein Überwiegen seines Persönlichkeitsrechts spricht. Der Bundesgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung und auch in den „Sedlmayr-Entscheidungen“ davon aus, dass eine wahre Tatsachenberichterstattung in der Regel hingenommen werden muss, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen ist; sie aber das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen kann, wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht, was insbesondere der Fall sein kann, wenn die Aussagen geeignet sind, eine erhebliche Breitenwirkung zu entfalten und eine besondere Stigmatisierung des Betroffenen nach sich zu ziehen, so dass sie zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden drohen (BGH Urteil vom 15. 12 2009 Az: VI ZR 227/08, Juris Abs. 13 mwN).

Hieran fehlt es im vorliegenden Fall. Die Berichterstattung ist wahr (vgl. dazu bereits oben unter 1)) und sie entfaltet eine weitaus geringere Stigmatisierungswirkung für den Kläger als in den Sedlmayr-Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zugrunde zu legen war. Zwar hat es einen gewissen stigmatisierenden Charakter für den Betroffenen, wenn eine Berichterstattung über ihn in einem Online-Archiv vorgehalten wird, aus der sich ergibt, dass er versucht hat, sich das erste juristische Staatsexamen im Wege der Täuschung zu erschleichen, nachdem er beim ersten

Versuch nicht bestanden hatte, und dass er deswegen vom zweiten Prüfungsversuch ausgeschlossen wurde. Die hiermit einhergehende Eingriffsintensität bleibt hingegen weit hinter derjenigen zurück, die darin liegt, als verurteilter Mörder erkennbar gemacht zu werden. Auch streitet der Gesichtspunkt der Resozialisierung hier nicht für den Kläger. Es gab keine Strafe, die er hätte verbüßen müssen. Er stand und steht permanent in der Gesellschaft und hat eine gesellschaftlich bedeutsame Stellung inne und zwar auch aktuell nach Niederlegung seiner Ämter in der M [ ] Kliniken AG. Er bleibt insoweit als Mehrheitsgesellschafter einer großen Klinikette eine Person von gewissem gesellschaftlichem Einfluss. Dagegen, dass die Berichterstattung zum Anknüpfungspunkt für eine soziale Ausgrenzung und Isolierung zu werden droht, spricht zudem, dass der der Kläger selbst vorträgt, erst im Jahre 2011 auf die streitgegenständliche Berichterstattung gestoßen zu sein, so dass sich die Berichterstattung nach seinem eigenen Vorbringen neun Jahre lang im Archiv der Beklagten befunden hatte, ohne dass er dies überhaupt bemerkt hatte.

Auf der anderen Seite besteht weiter ein für die Vorhaltung im Online-Archiv hinreichendes Berichterstattungsinteresse. Insoweit ist hier von maßgeblicher Bedeutung, dass es sich bei der angegriffenen Berichterstattung um einen Archivbeitrag handelt, für den nicht derselbe Maßstab gilt, wie für die Verbreitung tagesaktueller neuer Berichterstattung. Beiträge in Online-Archiven gelangen nicht in gleicher Weise wie neue tagesaktuelle Berichterstattung in das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit. Die Eingriffsintensität ist mithin – wenn sie auch wegen der zeitlich gestreckten Breitenwirkung (vgl. dazu bereits oben) nicht unerheblich ist – deutlich geringer, als die einer neuen tagesaktuellen Berichterstattung, die den entsprechenden Vorgang reaktualisiert. Mithin genügt für die Rechtmäßigkeit ein geringeres Berichterstattungsinteresse als bei neuer tagesaktueller Berichterstattung. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Bundesgerichtshof in der bereits zitierten Entscheidung betont, dass es zu einem abschreckenden Effekt auf den Gebrauch der Meinungs- und Pressefreiheit kommen könne, der den freien Informations- und Kommunikationsprozess einschnüren würde, wenn es den Medien generell verwehrt wäre, den Zugriff auf Mitschriften ursprünglich zulässiger Sendungen zu ermöglichen; an deren Zugänglichkeit die Öffentlichkeit aber ein schützenswertes Interesse habe (vgl. BGH aaO Juris Abs. 21). Dass das öffentliche Informationsinteresse an Altmeldungen indes grundsätzlich geringer ist, als an tagesaktuellen neuen



Berichterstattungen, ergibt sich aus der Natur der Sache, so dass hier nicht der gleiche Maßstab zugrunde gelegt werden kann. Ein für das weitere Vorhalten der Information hinreichendes Berichterstattungsinteresse besteht indes jedenfalls derzeit noch weiter fort. Zwar war das Berichterstattungsinteresse wegen der Verfehlung des Klägers als solcher eher gering. So trägt auch die Beklagte nicht vor, dass es im Zeitpunkt des Täuschungsversuchs zu einer Berichterstattung hierüber in den Medien gekommen wäre. Ein öffentliches Interesse an diesen Verfehlungen ist gerade nicht mit dem gesteigerten öffentlichen Interesse an dem Mord am prominenten Volksschauspieler Sedlmayr in den vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fällen vergleichbar (vgl. hierzu BGH aaO Juris Abs. 18).

Im Zeitpunkt der erstmaligen Berichterstattung begründete sich (wie oben ausgeführt) das überwiegende Berichterstattungsinteresse allerdings an der Person des Klägers als Spitzenkandidat der Partei Rechtsstaatliche Offensive. Gerade der Kläger selbst hatte über sein politisches Engagement das öffentliche Berichterstattungsinteresse an seiner Person so gesteigert, dass eine Berichterstattung über die streitgegenständlichen Umstände im Zusammenhang mit der Kandidatur tagesaktuell zulässig wurde (s. o.). Das öffentliche Interesse an ihm als ehemaliger Spitzenkandidat der Partei Rechtsstaatlicher Offensive bei einer Landtagswahl mag heute eher gering ausgeprägt sein. Ganz erloschen ist dieses Interesse indes nicht, da es sich bei der Partei Rechtsstaatliche Offensive um ein viel beachtetes Phänomen gehandelt hat, das zwar politisch der Vergangenheit angehört, aber die Politik in Norddeutschland – insbesondere in H [redacted] – über mehrere Jahre in der jüngeren Vergangenheit vor weniger als zehn Jahren bedeutsam mitbestimmt hat.

Das fortbestehende für die weitere Vorhaltung in einem Online-Archiv ausreichende Berichterstattungsinteresse, ergibt sich zudem daraus, dass der Kläger nicht allein wegen seines politischen Engagements in den Fokus des öffentlichen Interesses geraten ist, sondern auch in seiner Eigenschaft als Gründer und Mehrheitsaktionär der M [redacted] Kliniken AG, die eine Vielzahl von Pflegeheimen betreibt. Auch wenn er sich nach der gescheiterten Kandidatur aus der Politik zurückgezogen hatte und in der jüngsten Vergangenheit seine Ämter innerhalb der M [redacted] Kliniken AG aufgegeben hat, hat er seine Eigenschaft als Unternehmer, der Gründer und

Mehrheitsaktionär einer großen Pflegeheimkette ist, nicht verloren. Dies führt dazu, dass ein gewisses öffentliches Interesse an seiner Person fortbesteht. So ist der Antragsteller auch nach seinem Rücktritt als Vorstandsvorsitzender der M[ ]-Kliniken-AG wiederholt im Zusammenhang mit den M[ ]-Kliniken und der derzeitigen dortigen Führungssituation in den Schlagzeilen gewesen (Anlagenkonvolute B 12, 13, Anlage B 14 – Amtsniederlegung seines Nachfolgers H[ ] nach nur wenigen Wochen, eigenes weiteres Auftreten des Klägers bei der M[ ]-Kliniken AG nach Abgabe des Vorstandsvorsitzes).

Zudem besteht an der Person des Klägers ein gewisses andauerndes öffentliches Interesse aufgrund seiner Strafverfahren, in denen er – als bekannter Unternehmer – in jüngster Zeit in nicht unerheblichem Umfang (jeweils Freiheitsstrafen von einem Jahr auf Bewährung) verurteilt wurde. Dies insbesondere, da es insoweit um Delikte ging, die die Öffentlichkeit besonders berühren, da sie die Rechtspflege (versuchte Anstiftung eines Zeugen zur uneidlichen Falschaussage) bzw. das Vertrauen in die Lauterkeit der öffentlichen Verwaltung (Bestechung einer Krankenkassengutachterin) betreffen (vgl. insoweit auch Berichterstattungen in Anlagenkonvoluten B 4 und B 6, Anlage B 10 aus Oktober 2011). Auf die Frage, ob derzeit erst eine oder bereits beide der Verurteilungen rechtskräftig sind, kommt es für die Frage des andauernden öffentlichen Interesses nicht an. Vielmehr spricht der Vortrag des Klägers, dass ein Verfahren noch in der Revisionsinstanz anhängig sei, sogar für ein Fortbestehen eines öffentlichen Interesses, da der Vorgang danach nicht abgeschlossen ist.

Da der Beitrag mithin auch derzeit im Archiv rechtmäßig weiter verbreitet werden darf, kam auch eine Verurteilung der Beklagten zur Sperrung des Zugriffs von Suchmaschinen auf den streitgegenständlichen Beitrag nicht in Betracht. Darf der Beitrag zulässigerweise im Archiv weiter vorgehalten werden, besteht kein Anspruch des Klägers darauf, dass die Beklagte technische Maßnahmen ergreift, um die Auffindbarkeit dieses rechtmäßig verbreiteten Artikels zu erschweren.

2) Dem Kläger steht auch nicht der mit Ziffer 1b) der Klage auf Unterlassung der Äußerung „auch M[ ]-Wohnungen standen weitgehend leer“ in Bezug auf Plattenbauwohnungen in H[ ] zu. Die angegriffene Berichterstattung verletzt nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers, da es sich insoweit

um eine zulässige Meinungsäußerung handelt. Eine Äußerung ist als Tatsachenbehauptung anzusehen, wenn sie – zumindest theoretisch – den Mitteln der Beweisführung zugänglich ist, während Meinungsäußerungen geprägt sind durch die Elemente des Meinens und Dafürhaltens (vgl. BGH, Urteil vom 17.11.2009, Az. VI ZR 226/08, juris Absatz Nr. 15 m.w.Nw.). Im Fall einer engen Verknüpfung der Mitteilung von Tatsachen und ihre Bewertung darf ein tatsächliches Element nicht aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet werden (vgl. BGH, a.a.O.). Vielmehr hat eine Würdigung im Gesamtzusammenhang zu erfolgen. Im Kontext der angegriffenen Berichterstattung hat die Formulierung „weitgehend“ überwiegend wertenden Charakter mit dem Aussagegehalt, dass ein erheblicher, bedeutender Teil der Wohnungen leer stand. Die Berichterstattung befasst sich u.a. kritisch mit dem Immobilienengagement des Klägers, dass sich ihr zu Folge „als Fass ohne Boden“ herausgestellt habe, der Kauf der Plattenbauwohnungen sei eine „Fehlinvestition“. In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass die Wohnungen „weitgehend“ leer standen. In diesem Zusammenhang ist nicht relevant, ob ein überwiegender Teil der Wohnungen, im Sinne von mehr als die Hälfte, leer standen. Entscheidend ist, dass es sich nach Meinung des Autors dabei um einen erheblichen Anteil gehandelt habe, so dass sich der Wohnungsankauf wirtschaftlich nicht rentiert habe.

In der Abwägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers mit der Meinungsfreiheit der Beklagten überwiegt vorliegend letztere. Für die angegriffene Meinungsäußerung sind hinreichende Anknüpfungspunkte vorhanden. Der Kläger selbst trägt vor, dass im Zeitpunkt der Berichterstattung 15% der von ihm gekauften Wohnungen leer gestanden hätten. Diese Zahl reicht aus, um zu meinen, dass es sich um eine Fehlinvestition des Klägers gehandelt habe, weil die Wohnungen weitgehend leer standen.

3) Auch der mit Ziffer 2) der Klage verfolgte Anspruch auf Unterlassung, ihn mit seinem ursprünglichen Namen zu benennen, besteht nicht. Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG. Es wird lediglich eine wahre Tatsache mitgeteilt. Aufgrund des fortbestehenden, für Vorhaltung im Archiv ausreichenden Berichterstattungsinteresses über den Täuschungsversuch des Klägers, besteht in

diesem Kontext auch ein hinreichendes Berichterstattungsinteresse dafür mitzuteilen, unter welchem Namen er damals handelte. Dies ergibt sich aus dem Authentizitätsinteresse und dem Wahrheitsgebot, da andernfalls der Vorgang unzutreffend berichtet würde. Der Umstand, dass ein Namenswechsel aufgrund einer Adoption Rückwirkung hat, ist äußerungsrechtlich nicht von Bedeutung. Der Name „H [ ]“ hat juristisch zwar nach der Adoption nicht mehr als Geburtsname zu gelten; dass der Kläger zuvor 40 Jahre lang diesen Namen trug und die in Rede stehende Verfehlung unter diesem Namen beging, wird damit aber nicht unwahr.

Die Beklagte erweckt auch nicht den Eindruck, der Kläger trage heute noch diesen Namen. Der Name H [ ] wird in den angegriffenen Berichterstattungen gemäß Anlagen K2 und K3 lediglich bei der Schilderungen der zurückliegenden Verfehlung im Rahmen des Täuschungsversuchs des Klägers unter diesem Namen verwendet. Aber auch in der Berichterstattung „W [ ]“ (Anlage K4) wird der Name H [ ] nicht so verwendet als würde der Kläger in Zeitpunkt der Berichterstattung noch so heißen. Die Äußerung „M [ ] (...) begann ganz unscheinbar als U [ ] H [ ]“ macht geradezu deutlich, dass der Kläger nun den Namen M [ ] trägt, er ursprünglich jedoch einen anderen Namen trug. Wenn es im Weiteren heißt „Nach dem Fall der Mauer (...) kaufte H [ ] (...)“ so versteht der Leser, dass der Kläger hier mit dem Namen H [ ] bezeichnet wird, weil er zu diesem Zeitpunkt noch diesen Namen trug. Auch im folgenden Absatz wird deutlich, dass dort der Name H [ ] verwendet wird, weil der Kläger zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Berichterstattung bezieht, unter diesem Namen handelte. Das wird umso deutlich, als der Leser parallel erfährt, dass sich der Kläger mit über 40 Jahren von I [ ] M [ ] adoptieren ließ, er also zuvor unter seinem Geburtsnamen am Geschäftsleben teilgenommen hat. In der weiteren Berichterstattung, die sich auf den Zeitraum nach der Adoption bezieht, wird der Kläger sodann auch ausschließlich mit dem Namen M [ ] bezeichnet.

Ein weitergehender Anspruch auf Unterlassung ergibt sich auch nicht aus dem Namensrecht gem. § 12 BGB, auch unter Berücksichtigung der adoptionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 1757 BGB. Diese Vorschriften regeln die Namensführung ab dem Zeitpunkt der Adoption. Einen über das allgemeine Persönlichkeitsrecht hinausgehenden Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung

der wahren Tatsache, dass vor der Adoption der Name ein anderer war und wie dieser lautete, auch in dem Fall, dass an der Mitteilung dieser wahren Tatsache ein überwiegendes Berichterstattungsinteresse besteht, vermögen diese Vorschriften nicht zu vermitteln.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 3, 91 Abs. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

Käfer

Ellerbrock

Link

